

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 62.

Donnerstag, 16. März 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 50 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Choleraepidemie betreffend.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des erneuten Ausbruchs einer Choleraepidemie auch in diesem Jahre werden die Ortspolizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirks unter Hinweis auf die diesbezügliche Bekanntmachung vom 29. August 1892 (Nr. 136 des Rieser Amtsblattes), hierdurch angewiesen, auf gehörige Reinhaltung der Dorfstraßen, der Gehöfte und Wohnhäuser, der Aborte und hauptsächlich der Brunnen in ihren Gemeinden zu sehen, nicht minder dem Fremdenverkehr in Gasthäusern und Schankstätten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich von jedem zu ihrer Kenntniss kommenden choleraartigen oder choleraähnlichen Erkrankungsfall sofort dem Königl. Bezirksarzte Herrn Dr. Gruner in Großenhain Anzeige zu erstatten.

Großenhain, am 8. März 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

v. Wilsack.

Rie.

709 E.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Schwarzbrot betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses bezüglich des Verkaufs von Schwarzbrot für den hiesigen Verwaltungsbezirk folgende Vorschriften erlassen:

1. Jede Person, welche Schwarzbrot (Roggenbrot) feilhält, hat die Preise, zu welchen sie dasselbe verkaufen will, nach ganzen oder halben Kilogrammen berechnet, durch einen Aufschlag an der Verkaufsstelle in leicht sichtbarer Weise und in deutlicher Schrift während der Verkaufszeit zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

2. Dieser Aufschlag ist so oft als nöthig, mindestens aber aller Monate zu erneuern, und muß vor der Aushängung der Ortspolizei zur Abstempelung, welche kostenfrei zu erfolgen hat, vorgelegt werden.

3. Der Verkauf des Brodes hat nur nach ganzen oder halben Kilogrammen zu erfolgen. Auf jedem zum Verkauf bestimmten Brode ist dessen Sollgewicht durch Einkürchen entsprechender Ziffern oder Punkte in den Leich anzugeben. Das in der Verkaufsstelle befindliche Brod wird als zum Verkaufe bestimmt angesehen.

4. An jeder Brod-Verkaufsstelle muß eine den Vorschriften der Gewichtsordnung entsprechende Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufgestellt sein, und es ist sowohl die Benutzung derselben zum Nachwiegen des gekauften Brodes dem Käufer zu gestatten, als auch jederzeit auf Verlangen des letzteren vor ihm das Brod nachzuwiegen.

5. Die Vorschriften unter 1—3 beziehen sich auch auf den Brodverkauf im Umherziehen und auf Märkten. Die Abstempelung des unter 1 erwähnten Aufschlags erfolgt in diesen Fällen von der Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat.

6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, sowie der Verkauf von Brod zu einem höheren als dem auf dem ausgehängten Aufschlag angegebenen Preise werden nach § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs beziehentlich § 148 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.

7. In leicht befundenes Brod ist von der Ortspolizei einmal durchzuschneiden. Die Ortspolizeibehörden haben die gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit, mindestens aber jährlich einmal, jede Verkaufsstelle im Orte einer unvermutheten Revision zu unterziehen, bei etwa wahrgenommenen Zuwiderhandlungen aber gegen die Schuldigen das Strafverfahren einzuleiten.

8. Ueber den Erfolg der stattgehabten Revisionen und über die etwa verhängten Strafen ist jedesmal kurze Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April dieses Jahres in Kraft. Großenhain, am 4. Februar 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

v. Wilsack.

317 F.

Das unterzeichnete Königl. Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 249 die Firma

Winter & Reichow

in Riesa und als Inhaber derselben
Herrn Friedrich Carl Winter, Kaufmann und
Herrn Johann August Georg Reichow, Maschinentechniker,
Beide in Riesa,

eingetragen.
Riesa, am 15. März 1893.

Königl. Amtsgericht.

J. A.: H. Oehm, D.R.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Deffau in Weida, in Firma: „Gerbstoff- und Farbstoff-Dampfmühlenwerk Gustav Deffau in Dorf Weida am Bahnhof Riesa“ ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 5. April 1893, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hieselbst anberaumt.
Riesa, den 16. März 1893.

Gerlach, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in § 10 des Gemeindeanlagen-Regulativs für die hiesige Stadt wird hiermit bekannt gemacht, daß im laufenden Jahre zur Deckung des im diesjährigen Haushaltsplan festgesetzten Bedarfs der in der Beilage A zum vorerwähnten Regulativ bezeichnete einfache Steuerbetrag zur Erhebung gelangt.

Riesa, am 15. März 1893.

Der Stadtrath.

Rüdger.

Gmjsch.

Bekanntmachung,

Führenverdingung betreffend.

Die Anfuhr von 150 Kubikmeter Kies zum Straßenbau soll

Montag, den 20. März d. J.,

Nachmittags 5 Uhr im Wafshofe zu Gröbba an den Mindestfordernden vergeben werden. Bedingungen werden vor Beginn des Termins bekannt gemacht.

Gröbba, den 16. März 1893.

H. Otto, G.-B.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft wird wegen grundsätzlicher Verstellung der Communicationsweg vom Dorfe Prausitz ab bis zur Seydaer Klurgrenze vom 20. bis mit 25. dieses Monats für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer über Fahrten und Robeln beziehentlich über Gostewitz und Seyda verwiefen.

Prausitz, am 13. März 1893.

C. Eidner, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von 175 Meter Alarschlag vom Bruch Prausitz ab, sowie des Wessens zum hiesigen Straßenbau soll nächsten Mittwoch, den 22. März, Nachmittags 5 Uhr im hiesigen Wafshofe nach dem Mindestfordernden vergeben werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Robeln, den 16. März 1893.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Prüfungen an den städtischen Schulen Ostern 1893 betr.

Nachstehend wird die Ordnung der mündlichen Prüfungen der städtischen Schullassen veröffentlicht.

I. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Sonntag, 19. März, 10.00—11.00 Kl. III Naturkunde. Herr Reinhardt.
11.00—11.30 = II Deutsch. = Diebel.
11.30—12.00 = I Deutsch. = Ruder.

Die Zeichnungen, die im Laufe des Schuljahres gefertigt worden sind, liegen im Schulsaale aus. An die Prüfung schließt sich die Entlassung der abgehenden Schüler.

II. Allgemeine Fortbildungsschule.

Sonntag, 19. März, 2.00—2.30 Kl. IV Deutsch. Herr Jöhne.
2.30—3.00 = IIIb Rechnen. = Höpner.
3.00—3.30 = IIIa Deutsch. = Rißler.
3.30—4.00 = IIb Naturkunde. = Scheffler.
4.00—4.30 = IIa Rechnen. = Beudorf.
4.30—5.00 = I Deutsch. = Demmann.

An die Prüfung schließt sich die Entlassung der abgehenden Schüler. Die Prüfungen beider Fortbildungsschulen finden im Schulsaale statt.

A. Prüfungen im Schulhause am Albertplatz, Zimmer Nr. 12.

III. Einfache Mädchenschule.

Sonntagabend, 13. März, 8.00—8.30 Kl. IV M. Biblische Geschichte. Herr Winkler.
8.30—9.00 = V = Deutsch. = Schröder.
9.00—9.30 = VI = Rechnen. = Winkler.
9.30—10.00 = VIgem. Biblische Geschichte. = Müller II.
10.00—10.30 = VII M. Rechnen. = Hofmann.
10.30—11.00 = VIIgem. = Müller II.
11.00—11.30 = III M. Katechismus. = Schröder.
11.30—12.00 = II = Biblische Geschichte. = Hofmann.
12.00—1.00 = I = Deutsch. = Tränkner.